

**The former Yugoslav Republic of Macedonia  
and  
Germany**

**Agreement between the Macedonian Government and the Government of the Federal Republic of Germany regarding the mutual protection of classified information. Skopje, 27 July 2012**

**Entry into force:** *2 February 2013, in accordance with article 14*

**Authentic texts:** *German and Macedonian*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *The former Yugoslav Republic of Macedonia, 28 July 2015*

*\*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

---

**Ex-République yougoslave de Macédoine  
et  
Allemagne**

**Accord entre le Gouvernement macédonien et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la protection réciproque d'informations classifiées. Skopje, 27 juillet 2012**

**Entrée en vigueur :** *2 février 2013, conformément à l'article 14*

**Textes authentiques :** *allemand et macédonien*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Ex-République yougoslave de Macédoine, 28 juillet 2015*

*\*Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Abkommen

zwischen

der mazedonischen Regierung

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die mazedonische Regierung  
und  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
im Folgenden "Vertragsparteien", -

in der Absicht, den Schutz von Verschlussachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien sowie zwischen Nutzern von Verschlussachen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlussachen mit sich bringen, Anwendung findet -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1  
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschlussachen“:

- a) für die deutsche Vertragspartei:  
im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

- b) für die mazedonische Vertragspartei:  
Schriftstücke, Materialien oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform, die vor unbefugtem Zugang oder unbefugter Nutzung geschützt werden müssen und die durch einen Geheimhaltungsgrad entsprechend gekennzeichnet sind;
2. ist ein „Verschlussauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei und einem Unternehmen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, in dessen Rahmen Verschlussarbeiten ausgetauscht werden oder zu entwickeln sind.
- (2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
1. Für die deutsche Vertragspartei:
- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen des Staates oder eines seiner Länder gefährden kann;
  - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit des Staates oder eines seiner Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;
  - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Staates oder eines seiner Länder schädlich sein kann;
  - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Staates oder eines seiner Länder nachteilig sein kann.
2. Für die mazedonische Vertragspartei:
- a) ДРЖАВНА ТАЈНА, wenn die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschlussarbeiten die ständigen Interessen des Staates gefährden und diesen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen würde;
  - b) СТРОГО ДОВЕРЉИВО, wenn den vitalen Interessen des Staates durch die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschlussarbeiten außergewöhnlich schwerer Schaden entstehen würde;

- c) **ДОВЕРЛИВО**, wenn den wichtigen Interessen des Staates durch die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschlussachen schwerer Schaden entstehen würde;
- d) **ИНТЕРНО**, wenn die unbefugte Bekanntgabe dieser Verschlussachen der Arbeit der staatlichen Stellen, der Stellen der Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung und anderer Einrichtungen schaden würde, die für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, die auswärtigen Angelegenheiten und die Tätigkeiten der staatlichen Verwaltungsorgane in den Bereichen Sicherheit, Aufklärung und Abwehr feindlicher Aufklärung von Interesse ist.

Artikel 2  
Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Deutsche Geheimhaltungsgrade:	Mazedonische Geheimhaltungsgrade:
STRENG GEHEIM	ДРЖАВНА ТАЈНА
GEHEIM	СТРОГО ДОВЕРЛИВО
VS-VERTRAULICH	ДОВЕРЛИВО
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	ИНТЕРНО